

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/09 C

L 5 AL 37/06 (LSG Hamburg)
S 8 AL 1375/01 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie
den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
27. Januar 2009 - B 11 AL 21/08 BH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, mit Beschluss vom 27. Januar 2009 - B 11 AL 21/08 BH - abgelehnt. Gegen diesen ihm am 3. Februar 2009 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem am 13. November 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 9. November 2009 sinngemäß Anhöhrungsrüge erhoben und Aussetzung der Vollstreckung beantragt.

II

- 2 Die Anhöhrungsrüge ist unzulässig.
- 3 Nach § 178a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Anhöhrungsrüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Diese Frist ist offensichtlich nicht gewahrt. Der Senat geht davon aus, dass der Kläger von der (behaupteten) Verletzung des rechtlichen Gehörs bereits mit Zustellung des angegriffenen Beschlusses des BSG vom 27. Januar 2009 am 3. Februar 2009 Kenntnis erlangt hat; denn der Kläger bezieht sich in seinem Schriftsatz vom 9. November 2009 ausdrücklich auf die Gründe des Beschlusses vom 27. Januar 2009.
- 4 Im Übrigen fehlt es, was nach § 178a Abs 2 Satz 5 SGG iVm § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG Zulässigkeitsvoraussetzung ist, an einer nachvollziehbaren Darlegung, dass das BSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Die Rüge wendet sich im Kern nur gegen die inhaltliche Richtigkeit des genannten Senatsbeschlusses.
- 5 Die unzulässige Anhöhrungsrüge ist zu verwerfen. Eine einstweilige Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung (§ 178a Abs 6 SGG iVm § 175 Satz 3 SGG) kommt ebenso wenig in Betracht wie eine Aussetzung der Vollstreckung durch einstweilige Anordnung (§ 199 Abs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

